



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



16. Jahrgang

Freitag, den 18. März 2011

Nr. 3

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

02. April 2011
08.00 bis 10.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) vom 26. Oktober 2006, veröffentlicht im GVBl. Nr. 15 S. 525, darf die Meldebehörde Personenauskünfte erteilen an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige (Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder [§ 29 Absatz 1 und 2 ThürMeldeG]);
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Absatz 1 ThürMeldeG);
3. Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§ 32 Absatz 2 ThürMeldeG).

Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

Desgleichen besteht nach § 32 Absatz 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubiläen an die unter Punkt 2 und 3 genannten Institutionen. Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

VG „Heldburger Unterland“
Einwohnermeldeamt
OT Heldburg
Häfenmarkt 164
98663 Bad Colberg-Heldburg

oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt einzulegen. Widersprüche, die bereits bei einer Anmeldung auf dem Beiblatt zum Meldeschein geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit.

gez. Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

Bad Colberg-Heldburg, März 2011

Information des Einwohnermeldeamtes:

Ausstellen von Personalausweisen und Reisepässen

Personalausweise und Reisepässe können nicht verlängert werden. Dies hat somit zur Folge:

Es müssen Personalausweise und Reisepässe neu ausgestellt werden.

Der Antrag muss vom Berechtigten persönlich beim Einwohnermeldeamt in der VG „Heldburger Unterland, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg gestellt und persönlich unterschrieben werden.

Außerdem sind jeweils ein biometrisches Lichtbild, sowie eventuell Geburts- bzw. Heiratsurkunde und Entrichtung der anfallenden Gebühren erforderlich.

Beantragungen durch bevollmächtigte Personen sind nicht möglich!

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Erstellung der Ausweisdokumente bei der Bundesdruckerei in Berlin erfolgt und zu den Reisezeiten mit einer Bearbeitungszeit von ca. 3 - 4 Wochen zu rechnen ist.

Deshalb bitten wir, prüfen Sie jetzt ihr Ausweispapier um rechtzeitig vor Urlaubsbeginn neue und gültige Dokumente zu erhalten.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Personalausweise bei **Umzug bzw. neuer Straßenbezeichnung etc.** zu berichtigen sind. Dies wird mit Anbringung eines Aufklebers **kostenlos** durch uns ausgeführt.

Ihr Einwohnermeldeamt

VG „Heldburger Unterland“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger :

Auf diesem Weg teilen wir Ihnen mit, dass die Verwaltung
am Freitag,
03. Juni 2011
geschlossen ist.

Wichtiger Hinweis:

Am Samstag, 04. Juni 2011 findet **keine Samstagssprechstunde** im Meldeamt statt.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre geschätzte Beachtung.

Bad Colberg-Heldburg, April/Mai 2011

gez. Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

Stadt Bad Colberg-Heldburg

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 02.02.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 11.02.2011, Az.: 15-GM/0051-11, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2011 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Schwarz, Anita
Bürgermeisterin

-Siegel-

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2011 wurden am 24.02.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 03/2011, Erscheinungsdatum 18. März 2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 21.03.2011 bis 06.04.2011

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgesetzt.

Bad Colberg-Heldburg, den 24.02.2011

gez. Schwarz, Anita
Bürgermeisterin

Stadt Bad Colberg-Heldburg

Haushaltssatzung 2011 der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die Stadt Bad Colberg-Heldburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

	im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf	2.670.200 EUR
in den Ausgaben auf	2.670.200 EUR
	im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf	919.500 EUR
in den Ausgaben auf	919.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 235 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 445.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 24.02.2011

gez. Schwarz
Bürgermeisterin

- Siegel -

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bad Colberg-Heldburg vom 13.08.2002

Aufgrund der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat die Stadt Bad Colberg-Heldburg am 02.02.2011 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn	4,00 m	50 %
Radweg einschl.		
Sicherheitsstreifen	1,20 m	50 %
Gehweg	1,20 m	50 %
Parkstreifen	2,00 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	1,00 m	50 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind, sogenannte **Haupterschließungsstraßen**

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn	4,50 m	35 %
Radweg einschl.		
Sicherheitsstreifen	1,20 m	35 %
Parkstreifen	2,00 m	35 %
Gehweg	1,20 m	40 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	1,00 m	35 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn	5,50 m	25 %
Radweg einschl.		
Sicherheitsstreifen	1,20 m	25 %
Parkstreifen	2,00 m	25 %
Gehweg	1,20 m	40 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	1,00 m	25 %

§ 11 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 24.02.2011

gez. Schwarz, Anita
Bürgermeisterin

- DS -

Beschlußvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluß vom 02.02.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bad Colberg-Heldburg vom 13.08.2002 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 14.02.2011, Az.: I-15-L/121-11, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Schwarz
Bürgermeisterin

- DS -

Stadt Bad Colberg-Heldburg

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Gompertshausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen in seiner Sitzung am 17.02.2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Gompertshausen beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 04.03.2011

gez. Sakautzky, Raimar
Bürgermeister

- DS -

Gompertshausen, 04.03.2011

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -

Bushaltestellenbereich, Friedhof, Kirchplatz und Kindertagesstätte

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 17.02.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Gompertshausen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 03.03.2011, Az.: 1-15-L/131-11, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Gompertshausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gompertshausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Sakautzky

Bürgermeister

Gemeinde Gompertshausen

- DS -

Gompertshausen, den 04.03.2011

Gemeinde Westhausen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 14.02.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 16.02.2011, Az.: 15-GM/0056-11, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2011 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Riedel

Bürgermeister

-Siegel-

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2011 wurden am 24.02.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 03/2011, Erscheinungsdatum 18. März 2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 21.03.2011 bis 06.04.2011

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Westhausen, den 24.02.2011

gez. Riedel

Bürgermeister

Gemeinde Westhausen

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Westhausen

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die **Gemeinde Westhausen** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

	im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf	718.700 EUR
in den Ausgaben auf	718.700 EUR
	im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf	140.200 EUR
in den Ausgaben auf	140.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 119.700 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Westhausen, den 24.02.2011

gez. Riedel

Bürgermeister

-Siegel-

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Westhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen am 14.02.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41 EUR, die sich aus 36 EUR Grundbetrag und 5 EUR Zuschlag zusammensetzt.

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 EUR.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart	25 EUR,
- Gerätewart	11 EUR sowie
- Atemschutzgerätewart	11 EUR.

(6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 10 EUR.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.1995, geändert zum 04.05.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt am 03.03.2011

gez. Riedel

Bürgermeister

- DS -

Westhausen, den 03.03.2011

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 14.02.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Westhausen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 01.03.2011, Az.: 1-15-L/130-11, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Westhausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Westhausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Riedel

Bürgermeister

Gemeinde Westhausen

- DS -

Westhausen, den 03.03.2011

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schweickershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen hat in seiner Sitzung vom 11.02.2011 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung i. d. j. g. Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) die folgende 2. Änderungssatzung für den Friedhof der Gemeinde Schweickershausen beschlossen:

Artikel I

Die §§ 8 und 10 erhalten folgende neue Fassung:

II. Grabstätten

§ 8

Allgemeines

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter dem in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und

c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Für Reihengrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der Anerkennung dieser Ordnung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(4) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte.

Sie müssen sich in die Art der jeweiligen Gräberfelder einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

A. Reihengrabstätten

§ 10

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, die im Bestattungs- (Todes-)fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengräber werden eingerichtet für

a) Sargbestattungen - Einzelgrabstätte

b) Sargbestattung - Doppelgrabstätte

c) Ascheurnenbestattung - Einzelurnenstätte

d) Ascheurnenbestattung - Doppelurnenstätte

e) Urnengemeinschaftsgrabstätten als Einzel- bzw. Doppelurnenstätte (Grüne Wiese)

(3) In einer Einzelreihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet und zusätzlich nur eine Urne beigesetzt werden, jedoch nicht mehr, wenn die Grabstätte schon eine Liegezeit von 25 Jahren besitzt.

In einer Doppelreihengrabstätte für Erdbestattungen dürfen nur zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, jedoch nicht mehr, wenn die Grabstätte schon eine Liegezeit von 25 Jahren besitzt.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Verfügungsrecht kann nicht verlängert werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 03.03.2011

gez. Menzel

Bürgermeister

- DS -

Schweickershausen, den 03.03.2011

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 11.02.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen die 2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Schweickershausen v. 08.02.2002 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 01.03.2011, Az.: 1-15-L/129-10, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Schweickershausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schweickershausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Menzel
Bürgermeister - DS -
Gemeinde Schweickershausen

Schweickershausen, den 03.03.2011

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Schweickershausen

Sitzungsdatum: Freitag, den 11.02.2011
 Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:50 Uhr
 Ort, Raum: Versammlungs- und Kulturraum

Anwesend:

- Bürgermeister*
- Herr Michael Menzel X
- Mitglieder des Gemeinderates*
- Herr Sandro Fischer X
- Herr Andreas Koch X
- Herr Gunther Langbein X
- Frau Silvia Urbschat X
- Herr Enrico Werner X
- Protokollführer*
- Frau Elvira Nußmann X

Abwesend: Gemeinderatsmitglied Steffen Nußmann - entschuldigt - (aus beruflichen Gründen, Teilnahme nicht möglich)

Gäste: Frau Wollschläger, Freies Wort
 V. Heerdt, O. Fischer, U. Erben (3 Bürger aus Schweickershausen)

Top 11

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schweickershausen

Erläuterungen durch den Bürgermeister.
 Ein Standort für die „Grüne Wiese“ im Friedhof ist noch nicht festgelegt.

Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schweickershausen in der vorgelegten Form ohne Änderungen.

Beschluss Nr.: Ö07/08/2011

Abstimmergebnis: Ja: 6 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

F. d. R. d. A.:

Bekanntmachung der Gemeinde Schweickershausen

Einleitungsbeschluss für das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schafäcker“ in der Gemeinde Schweickershausen

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bebauungsplan, Az.: 210-4621.20-069046 - WA - Schafäcker, genehmigt am 10.03.2008 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, wie folgt geändert werden soll:

Erweiterung des Geltungsbereiches an der westlichen Grenze als Lückenschluss zum Innenbereich zur Wohnbebauung und an der östlichen Grenze für Park- bzw. Grünflächen.

chen. In den Geltungsbereich sollen Teilflächen der Flurstücke Nr. 670/3, 670/4, 671/4 und 672 einbezogen werden. (siehe Lageplan als Anlage).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist der Beschluss ortsüblich bekannt zumachen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit vom **28.03.2011 bis 29.04.2011** während der Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Schweickershausen im Bürgermeisteramt sowie während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg, durchgeführt. Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Anregungen und Bedenken mündlich oder schriftlich zu formulieren.

Beschluss vom: 11.02.2011 **Beschluss-Nr.:** Ö05/08/2011

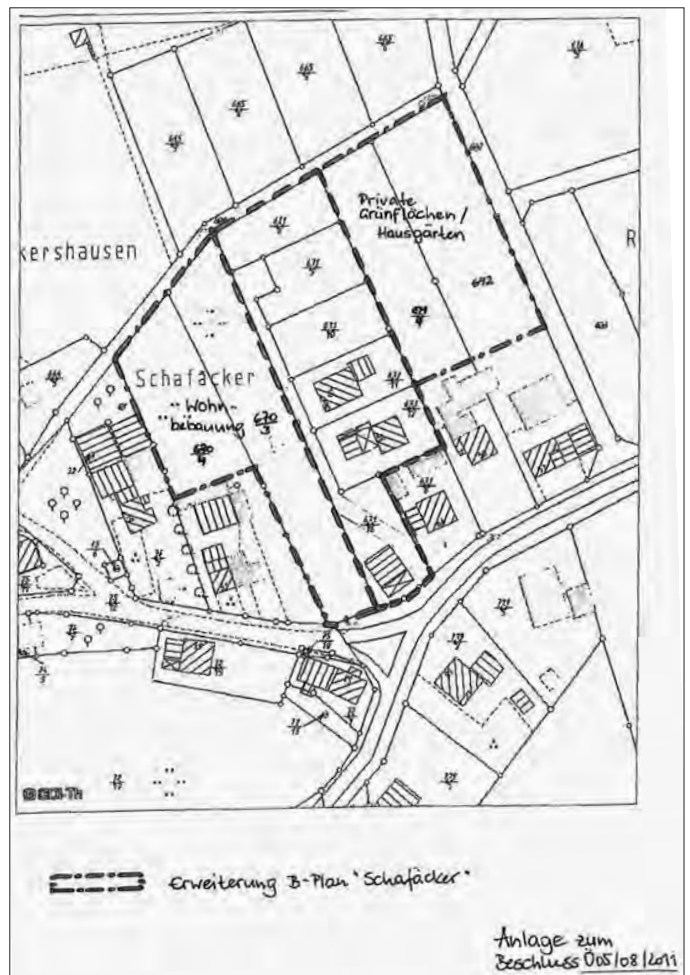
Anzahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates: .6 von 7
 Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....6
 Nein-Stimmen:.....0
 Enthaltungen:.....0
 Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.: Menzel -Siegel-
Bürgermeister



Stadt Ummerstadt

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 07.02.2011 hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 11.02.2011, Az.: 15-GM/0052-11,

die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2011 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2011 wurden am 24.02.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 03/2011, Erscheinungsdatum 18. März 2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Ummerstadt, Ort Heldburg

vom 21.03.2011 bis 06.04.2011

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ummerstadt, den 24.02.2011

gez. Bardin
Bürgermeisterin
Stadt Ummerstadt

Haushaltssatzung 2011 der Stadt Ummerstadt

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die Stadt Ummerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

	im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf		640.400 EUR
in den Ausgaben auf		640.400 EUR
	im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf		437.900 EUR
in den Ausgaben auf		437.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 106.700 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ummerstadt, den 24.02.2011

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Siegel

**Ende des amtlichen Teiles der
Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Information der E.ON Thüringer Energie

Prüfung der Lagegenauigkeit vorhandener Versorgungsleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie darüber informieren, dass wir zur Komplettierung des graphischen Informationssystems unserer Stromnetze die Lagegenauigkeit einzelner Leitungsabschnitte einer Überprüfung unterziehen.

Die dabei durchzuführenden Arbeiten beinhalten in der Regel das Orten und Einmessen einzelner Kabelabschnitte und werden bis Mitte dieses Jahres abgeschlossen sein. Mit dieser Maßnahme können wir zukünftig noch genauer z. B. bei kommunalen aber auch privaten Baumaßnahmen die Lage unserer Stromkabel angeben.

Die Aufnahme einzelner Hausanschlussleitungen erfolgt durch von uns beauftragte Partnerfirmen, denen im Rahmen dieser Arbeiten auch Zugang zu den Hausanschlussanlagen zu gewähren ist.

Die von uns beauftragten Partnerfirmen, die von uns für diese Arbeiten bevollmächtigt sind, können sich entsprechend ausweisen. Die Berechtigung kann auch gern unter der Telefon-Nr. 0361/6523160 bestätigt werden.

Freundliche Grüße

E.ON Thüringer Energie AG
Bereich Bau und Betrieb

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Flurbereinigung Kreckaue
Frankental 1, 98617 Meiningen

Az.: 3-2-0375

Flurbereinigungsverfahren Kreckaue

Einladung zur Teilnehmersammlung

Hiermit laden wir alle Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Gebäudeeigentümer) am Flurbereinigungsverfahren Kreckaue zu einer

Teilnehmersammlung

am **Dienstag, dem 12.04.2011 um 19.00 Uhr**
in der Gaststätte „Countryscheune“,
Dorfstraße 385 in 98663 Heldburg/ Einöd

ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Arbeitsstand im Flurbereinigungsverfahren Kreckaue
- TOP 3 Erläuterung des Wege- und Gewässerplanes mit landwirtschaftspflegerischem Begleitplan sowie des Finanzierungsplanes
- TOP 4 Ausbau gemeinschaftlicher Anlagen
- TOP 5 Diskussion

Im Auftrag

gez. Tautenhahn
Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen

gez. Schwarz
Bürgermeisterin
Stadt Bad Colberg-Heldburg

gez. Kieslich
Vorstandsvorsitzender
TG Kreckaue

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Ländliche Entwicklung

Flurbereinigung Altenstein

Gemeinde Pfarrweisach, Landkreis Haßberge

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AG-FlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Altenstein gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Dienstag, dem 05.04.2011, um 20:00 Uhr,
Ort: Gasthof Prediger, Burgring 12, Altenstein,
96126 Maroldsweisach.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 14.02.2011

Sonja Röder

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Die Stadt Ummerstadt informiert:

Veranstaltungshinweise für Ummerstadt im Amtsblatt März Termine

Am Freitag, 25.03.2011 - Veranstaltung des CHW im Rathaussaal Ummerstadt, *siehe Information*

Kino für Kinder:

Samstag, 26.03.2011, 16.00 Uhr

Film „Für immer Shrek“

Shrek hat in seinem Leben bereits einige Heldentaten, ob mit einem Drachen oder der schönen Prinzessin vollbracht. Sein neuestes Abenteuer lautet, mit seiner geliebten Fiona und ihren drei Kindern ein beschauliches Leben im Kreise seiner Familie zu führen. Das ist gar nicht so einfach, denn tief in ihm ist der Wunsch, sich wieder wie ein richtiger Oger zu fühlen.

Sonntag, 27.03.2011

Theaterfahrt nach Coburg zur Vorstellung „Maske in Blau“

Beginn: 15.00 Uhr

Interessierte bitte anmelden im Pfarramt Heldburg,

Tel.: 036871/21326

Donnerstag, 31.03.2011

Fahrt ins Thermalbad Bad Rodach

Abfahrt um 15.00 Uhr in Autenhausen

Interessierte bitte rechtzeitig anmelden im

Pfarramt Heldburg, Tel.: 036871/21326

Bücher

1. Das Buch „Billmuthausen, Leitenhausen, Erlebach, Die geschleiften Dörfer im Heldburger Unterland“ des Fördervereins Billmuthausen kann in der Stadtverwaltung Ummerstadt käuflich erworben werden.
2. „Von der Rhön zum Thüringer Wald“ - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie - dieses interessante Buch über das Grüne Band ist neu erschienen und beinhaltet einen größeren Abschnitt über Ummerstadt. Wir möchten unseren Bürgern die Möglichkeit bieten dieses Buch zu erwerben und bitten, sich bei Interesse in der Stadtverwaltung Ummerstadt zu melden damit eine Sammelbestellung gemacht werden kann. Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung.

Weitere Informationen:

C H W -

COLLOQUIUM HISTORICUM WIRSBERGENSE

Einladung

Am Freitag, den 25. März 2011 veranstaltet das CHW einen Vortrag zum Thema

Ein kurzes Jahrhundert - Leben im Rodachtal zwischen Kaiserreich und Wiedervereinigung mit Historiker Daniel Zuber im Rathaussaal Ummerstadt.

Beginn: 19.30 Uhr

Der Eintritt ist frei.

Alle Interessierten sind zu dieser Veranstaltung recht herzlich eingeladen.

i. A.
Schüller

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rieth

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Rieth ergeht hiermit nachfolgende Bekanntmachung:

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Rieth wird

am 15. April 2011 ab 19.30 Uhr

im Saal der Gaststätte Beyersdorfer in Rieth durchgeführt.

Hierzu sind alle Eigentümer (Wald-, Feld- und sonstigen Flächen) bzw. deren Beauftragte (Vertretungsvollmacht ist vorzulegen) deren Eigentum zu den bejagbaren Flächen der Jagdgenossenschaft gehört, eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Eröffnung;
- Jagdessen;
- Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung;
- Kassenbericht und Abschluss des Jagdjahres 2010;
- Entlastungsbeschluss zur Tätigkeit des Vorstandes;
- Beschlüsse zu Anträgen über die Verwendung des Reinertrages aus den Jagdpachteinnahmen 2011;
- Sonstiges.

Änderungen bzw. Anträge zur Tagesordnung sind auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft möglich.

Rieth/Albingshausen, den 02.03.2011

**gez. Pappe
Jagdvorsteher**

SÜC Energie und H₂O GmbH**Ansprechpartner SÜC****Ihr Anliegen**

Sie haben Fragen zu Ihrem
Hausanschluss...

Sie wollen sich über die Strom-
und/oder Gasprodukte der
SÜC Energie und H₂O GmbH
informieren...

Sie interessieren sich für unser
Angebotsspektrum in den
Bereichen Internet, Telefonie
und Fernsehen...

SÜC Energie und H₂O GmbH
Bamberger SAtraße 2 - 6
96450 Coburg
Telefon (0 95 61) 7 49 - 0
Telefax (0 95 61) 7 49 - 19 02
www.siec.de

Ansprechpartner

Marco Ridder
Telefon (0 95 61) 7 49-11 84
E-Mail: marco.ridder@suec.de

Frank Wohlleben
Telefon (0 95 61) 7 49-15 36
E-Mail: frank.wohlleben@suec.de

süc // dacor GmbH
Am Hofbräuhaus 1
96450 Coburg
Telefon (0 95 61) 7 49-22 22
E-Mail: faser@dacor.de

**Wir gratulieren****... zum Geburtstag**

in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg
02.04. zum 69. Geburtstag Herr Och, Herbert
04.04. zum 74. Geburtstag Herr Voit, Klaus
09.04. zum 71. Geburtstag Herr Freiburger, Dieter
16.04. zum 70. Geburtstag Frau Winkelmann, Edda
in: Bad Colberg-Heldburg OT Einöd
24.04. zum 87. Geburtstag Frau Podarschil, Elisabeth
in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen
03.04. zum 81. Geburtstag Herr Hanff, Walter
04.04. zum 90. Geburtstag Frau Buroth, Rosa
08.04. zum 81. Geburtstag Frau Hanff, Herma
20.04. zum 78. Geburtstag Frau Hanff, Grete
20.04. zum 71. Geburtstag Frau Hoffmann, Inge
21.04. zum 79. Geburtstag Herr Herr, Georg
21.04. zum 68. Geburtstag Frau Hoffmann, Trude
21.04. zum 83. Geburtstag Herr Weiler, Gotthold
24.04. zum 72. Geburtstag Frau Steigmeier, Rosmarie
25.04. zum 88. Geburtstag Herr Wachenschwanz, Günther
in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg
01.04. zum 71. Geburtstag Herr Bähr, Manfred
05.04. zum 65. Geburtstag Herr Knoch, Heinz
06.04. zum 88. Geburtstag Herr Fleischmann, Franz
06.04. zum 88. Geburtstag Frau Paschold, Charlotte
10.04. zum 80. Geburtstag Frau Vorwerk, Irmgard
11.04. zum 82. Geburtstag Herr Andreas, Leonhard
13.04. zum 67. Geburtstag Herr Schaly, Gerhard
14.04. zum 85. Geburtstag Frau Kreins, Ilse
15.04. zum 73. Geburtstag Herr Hahnel, Erhart
15.04. zum 79. Geburtstag Frau Kunkel, Margot
16.04. zum 72. Geburtstag Frau Schilder, Ute
19.04. zum 79. Geburtstag Frau Scholz, Elsa
24.04. zum 68. Geburtstag Frau Arnold, Barbara
25.04. zum 71. Geburtstag Frau Höllein, Christa
28.04. zum 75. Geburtstag Frau Roese, Gerda
in: Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen
27.04. zum 67. Geburtstag Herr Heerdt, Bernd
28.04. zum 71. Geburtstag Frau Wirsching, Renate

in: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenua
13.04. zum 67. Geburtstag Frau Juch, Gisela
14.04. zum 68. Geburtstag Herr Mitschke, Reinhard
18.04. zum 70. Geburtstag Frau Krieg, Marlene
19.04. zum 72. Geburtstag Herr Juch, Oswald
23.04. zum 75. Geburtstag Frau Greußlich, Gerda
28.04. zum 82. Geburtstag Frau Fischer, Ottilie
in: Gompertshausen
04.04. zum 87. Geburtstag Frau Büttner, Johanna
06.04. zum 72. Geburtstag Frau Menzel, Annaliese
07.04. zum 75. Geburtstag Herr Menzel, Werner
10.04. zum 74. Geburtstag Frau Grütznier, Erika
11.04. zum 80. Geburtstag Herr Köhler, Hubert
24.04. zum 81. Geburtstag Frau Staffel, Herta
26.04. zum 71. Geburtstag Herr Brachmann, Horst
28.04. zum 79. Geburtstag Frau Vieweg, Susanna
29.04. zum 82. Geburtstag Herr Leipold, Werner
29.04. zum 72. Geburtstag Herr Roth, Horst
in: Hellingen
06.04. zum 71. Geburtstag Frau Scheller, Helga
08.04. zum 74. Geburtstag Frau Schmidt, Ursula
14.04. zum 74. Geburtstag Herr Scheller, Edgar
15.04. zum 65. Geburtstag Frau Kuchar, Heidemarie
17.04. zum 79. Geburtstag Herr Ender, Egon
18.04. zum 93. Geburtstag Frau Schmidt, Meta
19.04. zum 66. Geburtstag Frau Otte, Annerose
27.04. zum 74. Geburtstag Frau Sommer, Luise
28.04. zum 76. Geburtstag Frau Städler, Walburga
in: Hellingen OT Albingshausen
26.04. zum 82. Geburtstag Frau Rohrman, Helga
in: Hellingen OT Poppenhausen
16.04. zum 78. Geburtstag Frau Bühling, Brigitte
16.04. zum 76. Geburtstag Herr Götz, Bruno
17.04. zum 65. Geburtstag Frau Fürst, Annelore
in: Hellingen OT Rieth
01.04. zum 83. Geburtstag Herr Schäfer, Helmut
02.04. zum 72. Geburtstag Herr Mausolf, Horst
03.04. zum 75. Geburtstag Herr Deckert, Richard
04.04. zum 79. Geburtstag Herr Zitzmann, Willi

11.04. zum 79. Geburtstag Frau Rottenbacher, Leni
 28.04. zum 71. Geburtstag Frau Gutermuth, Helga
 30.04. zum 85. Geburtstag Herr Hoch, Alfred

in: Schlechtsart

11.04. zum 72. Geburtstag Frau Schulz, Ingrid
 23.04. zum 66. Geburtstag Frau Elsner, Toni

in: Schweickershausen

25.04. zum 72. Geburtstag Herr Prediger, Friedrich
 25.04. zum 71. Geburtstag Herr Städler, Horst

in: Ummerstadt

02.04. zum 70. Geburtstag Herr Schubert, Helmut
 03.04. zum 82. Geburtstag Herr Jäger, Carl-Heinz
 11.04. zum 65. Geburtstag Herr Schwamm, Rolf
 18.04. zum 82. Geburtstag Frau Fischer, Ingeborg
 23.04. zum 86. Geburtstag Herr Stelzner, Herbert
 26.04. zum 71. Geburtstag Herr Reißerweber, Peter

in: Westhausen

08.04. zum 65. Geburtstag Herr Rode, Wolfgang
 12.04. zum 83. Geburtstag Frau Wiegand, Ingeborg
 13.04. zum 68. Geburtstag Herr Culmbacher, Hans
 13.04. zum 69. Geburtstag Frau Neundorf, Veronika
 15.04. zum 68. Geburtstag Herr Rose, Manfred
 15.04. zum 73. Geburtstag Herr Sevin, Herward
 21.04. zum 76. Geburtstag Frau Hanff, Hella
 26.04. zum 80. Geburtstag Herr Sondhauß, Lothar

Nächster Redaktionsschluss:

Freitag, den 01.04.2011

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 15.04.2011



... zur Geburt



Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller
 Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden
 die neuen Erdenbürger

Rottenbacher, Beatrice	Rieth
Schmidt, Felicia	Gellershausen
Schmidt, Maja	Gellershausen
Karlstädt, Lucy	Lindenau
Heckel, Willi	Ummerstadt



Impressum:

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg

Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.